

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jakob Schwarz, Johannes Schmuckenschlager
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterausschusses über den Antrag 3428/A der Abgeordneten Johannes Schmuckenschlager, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird (2071 d.B.) - TOP 15

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der Antrag 3428/A der Abgeordneten Johannes Schmuckenschlager, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Unterausschusses (2071 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 lautet die Novellierungsanordnung: „2. § 2 Abs 4 bis 6 lautet:“ und es wird vor Absatz 5 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, wird der Klimabonus nur dann ausbezahlt, wenn sie sich nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten oder sie über einen gültigen, befristeten Aufenthaltstitel, oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen oder gegen sie als EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige keine aufenthaltsbeendende Maßnahme aufrecht ist.“

2. In Z 5 wird in § 5 Abs 1 Z 1 die Wortfolge „das Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft“ durch die Wortfolge „die Staatsangehörigkeit“ ersetzt.

Begründung

Mit der Änderung in § 2 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sich aber auf Basis der verschiedenen möglichen Rechtsgrundlagen legal in Österreich aufhalten und die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 erfüllen, Anspruch auf den Klimabonus erhalten. Ein Ausschluss dieser Personen vom Bezug des Klimabonus ist im Umkehrschluss in jenen Fällen vorgesehen, in denen kein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme aufrecht ist. Mit der Anpassung in § 5 Abs. 1 Z 1 wird die gegenständliche Anpassung auch datenseitig nachgezogen.

(Schmuckenschlager)

*Prinz
(PRINZ)
BERCAKOVICH*

*SCHWARZ
(SCHWARZ)
(Hammer L.)*

